



# DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTLICHEM TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße  
mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach

31. Jahrgang | 5. März 2024 | Ausgabe 01

## SONDERDRUCK

### AMTLICHER TEIL

#### Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat und den Ortschaftsräten in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße am 9. Juni 2024

##### 1. Zu wählen sind

	Wahlgebiet	Anzahl	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	Gemeinde Neukirchen/Pleiße	16	24	40
Ortschaftsrat	Dänkritz	8	12	10
Ortschaftsrat	Lauterbach	8	12	10

##### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen

- **frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung** (6. März 2024)

- **spätestens am 4. April 2024, bis 18:00 Uhr**

beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Frau Wolfinger, Zi. 4, Pestalozzistr. 40, 08459 Neukirchen/Pleiße, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Di..... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Do. ... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr

Fr. .... 09:00 – 11:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen). Am 4. April 2024 können Wahlvorschläge bis 18:00 Uhr eingereicht werden.

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

##### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG

**3.2.** Wählbar zum Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wählbar zum Ortschaftsrat sind Bürger der Gemeinde, die seit mindestens drei Monaten in der jeweiligen Ortschaft wohnen, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

**3.3.** Als Bewerberin/Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen

sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Die Wahlvorschläge **von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Als Bewerberin/Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

**3.4.** Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

**3.5.** Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

#### 4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Frau Wolfinger, Zi. 4, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiße, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag ..... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr  
 Donnerstag ..... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
 Freitag ..... 09:00 – 11:00 Uhr

erhältlich.

#### 5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

**5.1.** Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die kein(e) Bewerberin/Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

**5.2.** Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags für die Gemeinderats-/Ortschaftsratswahl bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Frau Wolfinger, Zi. 4, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiß, während der allgemeinen Öffnungszeiten:  
 Dienstag ..... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr  
 Donnerstag ..... 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
 Freitag ..... 09:00 – 11:00 Uhr  
 geleistet werden.

Am 4. April 2024 können Unterstützungsunterschriften bis 18:00 Uhr geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

**5.3.** Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im

Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

## 6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

**7.** Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament sowie der Kreistagswahl verbunden.

Neukirchen, den 5. März 2024

*Jus Liebold*

Liebold, Bürgermeisterin



## Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 29. Februar 2024

### Beschluss-Nr.: 001/2024

Der Gemeinderat Neukirchen stimmt der Berufung von Kamerad Thomas Wendler zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach, ab 1. Februar 2024, nach dessen Wahl durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach am 12. Januar 2024 zu.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10      Nein-Stimmen: 0      Stimm-Enthaltung: 0

### Beschluss-Nr.: 002/2024

Der Gemeinderat Neukirchen stimmt der Berufung von Kamerad Steffen Pühler zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach, nach dessen Wahl durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Lauterbach am 12. Januar 2024 zu.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10      Nein-Stimmen: 0      Stimm-Enthaltung: 0 ►

**Beschluss-Nr.: 004/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Anett Wolfinger zur Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 9. Juni 2024

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 005/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Sybille Gneipel zur stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 9. Juni 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 006/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Katrin Seidel zur Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 9. Juni 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 007/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Frau Elke Franke zur stellvertretenden Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 9. Juni 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 008/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Herrn Tommy Krämer zum Beisitzer des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 9. Juni 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 009/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen wählt Herrn Andre Ackermann zum stellvertretenden Beisitzer des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 9. Juni 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 010/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, die M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schillerstr. 11 in 09366 Stollberg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 011/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ nach § 105 SächsGemO auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – M2 Audit GmbH zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 012/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die örtlichen Prüfungen nach §§ 104 ff SächsGemO der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 der Gemeinde Neukirchen/Pleiße auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Terpitz Bast Ronneberger GmbH“ in 04107 Leipzig zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 013/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, die Kassenprüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO für das Jahr 2024 auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Terpitz Bast Ronneberger GmbH“ in 04107 Leipzig zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Beschluss-Nr.: 014/2024**

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, eine überplanmäßige Ausgabe für den Zuschuss der Friedhofsverwaltung Neukirchen in Höhe von 1.500,- Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Stimm-Enthaltung: 0

**Stellenausschreibung**

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße sucht für die Kindertagesstätte „Bosenhof“ Neukirchen ab sofort eine

**Reinigungskraft (m/w/d)**

zur Durchführung der Gebäude- und Unterhaltsreinigung für 26 Wochenstunden.

Wir erwarten von Ihnen:

- einen selbständigen und zuverlässigen Arbeitsstil
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Motivation und Flexibilität
- einen freundlichen und hilfsbereiten Umgang mit den Kindern und dem Team

Wir bieten Ihnen:

- anspruchsvolles / abwechslungsreiches Aufgabenfeld
- Vergütung nach Tarifvertrag des öffentl. Dienstes (TVöD)
- die im öffentl. Dienst übliche Altersvorsorge (ZVK)
- jährlich 30 Urlaubstage

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen bis zum 22. März 2024 an die Gemeindeverwaltung Neukirchen, Personalamt, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Diese werden durch die zuständigen Stellen (Personalamt, Personalrat und Leiter der Einrichtung) gesichtet.

**ENDE AMTLICHER TEIL**

**IMPRESSUM**

**Hrsg.** Gemeindeverwaltung Neukirchen    **Auflage** 2.060  
**V.i.S.d.P.** Ines Liebald, Bürgermeisterin  
**Layout** NICOLAUS & Partner Ing. GbR